



Doktoratsvereinbarung in der Philosophischen Fakultät

gemäss Promotionsverordnung, 5. Teil

Diese Doktoratsvereinbarung ist spätestens 12 Monate nach Datum der Zulassung an das Studiendekanat, Administration Studium einzureichen.

Doktoratsvereinbarung zwischen

Doktorierende/r

Name:

Matrikel-Nr.

und der

Promotionskommission

Mindestens ein Mitglied muss Fakultätsmitglied sein (§15).

Hauptverantwortliche Betreuungsperson nach §10 (Vorsitz der Promotionskommission):

übrige Mitglieder Prof./PD/Fakultät:

Im Falle einer fakultäts- oder universitätsübergreifenden Promotionskommission (§12):

Hauptverantwortliche Fakultät:

Genehmigt durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan der Philosophischen Fakultät am:

Dissertation

im Fach:

im Doktoratsprogramm:

nach der Doktoratsordnung:

Projekttitel:

Form der Dissertation (Monographie/kumulativ):

Sprache der Dissertation:



Name:

Matrikel-Nummer:

Bedingungen und Auflagen (PVO §3)

Falls die Dissertation in einem Fach verfasst werden soll, für das kein Masterabschluss vorliegt:

Kurze Begründung zur Eignung

Bedingungen (sind im Rahmen der Doktoratsvorbereitungsphase zu erfüllen):

Auflagen:

Allfälliger Zeitplan zur Erfüllung der Auflagen:

Zeitplan für die Dissertation:

Das Promotionsvorhaben wird (überwiegend) in Vollzeit/Teilzeit durchgeführt:

Beginn der Dissertation:

Es ist angelegt auf Jahre:

Vorgesehener Abschluss:

Wird der Termin des vorgesehenen Abschlusses überschritten, ist die Doktoratsvereinbarung zu erneuern.



Name:

Matrikel-Nummer:

Besondere Vereinbarung über die zu erbringenden curricularen Leistungen (12/30 ECTS-Punkte):

Fachliche Module:

Überfachliche Module:

Erwartete wissenschaftliche Eigenleistungen: Teilnahme an Konferenzen, Verfassen von Zeitschriftenartikel, Organisation einer Konferenz):

Angaben zur Betreuung

Die Beratung durch den Betreuer bzw. die Betreuerin ist auf grundlegende Fragen zu beschränken. Die Dissertation muss ihren Charakter als eigenständige wissenschaftliche Leistung der bzw. des Doktorierenden behalten. Die Betreuerinnen bzw. die Betreuer geben Empfehlungen zur Formulierung und Begrenzung von Thema und Problemstellung; beurteilen und diskutieren Thesen und Methoden, Disposition und Darstellung und Resultate.

Die regelmässige Berichterstattung über die Fortschritte und Begutachtung erfolgt in Abständen von:

Nicht nur die hauptverantwortliche Betreuungsperson, sondern auch die übrigen Mitglieder der Promotionskommission sind ausreichend über den Stand der Dissertation zu unterrichten.

Auflösung der Doktoratsvereinbarung

Eine Auflösung der Doktoratsvereinbarung ist bei beiderseitigem Einverständnis bis zur Einreichung der Dissertation jederzeit möglich. Aus wichtigen Gründen kann diese Vereinbarung einseitig aufgelöst werden. Wenn eine der beiden Parteien der Vereinbarung diese in wesentlichen Punkten nicht einhält, liegt ein wichtiger Grund vor, der zur einseitigen Auflösung berechtigt (z.B. zweifaches Nichtbestehen eines Pflichtmoduls gemäss §9 der Promotionsverordnung der Philosophischen Fakultät, ein Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit, Absage von Drittmitteln, etc.).

Zürich, den

Der/die Doktorierende

.....

Die Mitglieder der Promotionskommission

.....

.....